

**Tobias Kaiser**

**Beweiskräftige Vernehmungen.  
Glaubhaftigkeit im Rahmen einer  
Vernehmung**

**Studienarbeit**

# BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei [www.GRIN.com](http://www.GRIN.com) hochladen  
und kostenlos publizieren





Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung  
NRW

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung Duisburg

Studienabschnitt Polizeivollzugsdienst

Hauptstudium

HS. 1.4 Proseminar

# **Beweiskräftige Vernehmungen**

---

## Glaubhaftigkeit im Rahmen einer Vernehmung

Tobias Kaiser



## Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort .....	3
2 Definitionen.....	4
2.1 Vernehmung.....	4
2.2 Glaubwürdigkeit - Glaubhaftigkeit .....	5
3 Wahrnehmung und Wiedergabe.....	5
3.1 Wahrnehmung.....	6
3.2 Wiedergabe.....	7
3.3 Wahrheit, Irrtum, Lüge.....	7
4 Aussageeigenarten und Glaubhaftigkeitsmerkmale .....	8
4.1 Aussageeigenarten.....	8
4.2 Glaubhaftigkeitsmerkmale .....	9
4.2.1 Detailreichtum.....	9
4.2.2 Ergänzenbarkeit der Zeugenaussage.....	11
4.2.3 Ungeordnete Erzählweise.....	11
5 Fazit.....	13
I Abkürzungsverzeichnis.....	14
II Literaturverzeichnis .....	15



## 1 Vorwort

Polizeibeamte begegnen im beruflichen Alltag Personen, die aus den verschiedensten gesellschaftlichen Strukturen kommen, wie bspw. Rockern, kriminellen Ausländern, aber auch dem ganz „normalen“ Familienvater oder dem Rentner, der nebenan wohnt. Diese aufgezählten Personengruppen sind evtl. Zeugen, Tatverdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren und können Angaben zu einem bestimmten Sachverhalt machen. So war es auch bei dem Fall Jakob von Metzler im Jahr 2002, als der Bankierssohn entführt und ermordet wurde. Die Vernehmung des Beschuldigten Magnus Gäfgen war ein Katz und Maus Spiel, da Gäfgen immer wieder Aussagen machte, welche sich im Nachhinein als Lügen darstellten. Jede dieser Aussagen musste jedoch erneut auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft werden, weil das Menschenleben des elfjährigen Jungen in Gefahr war. Ein unerlässliches Mittel zur Aufklärung und Verfolgung einer Tat ist - wie auch der oben aufgeführte Fall zeigt - *die Vernehmung*. Mit ihr soll die Wahrheit ans Licht gebracht werden. Doch um die Aussage einer Person richtig beurteilen zu können, bedarf es dem Polizeibeamten an ein fundiertes Fachwissen. Ein Teil dieses Fachwissens stellt der Autor mit der folgenden Hausarbeit „Beweiskräftige Vernehmungen – Glaubhaftigkeit im Rahmen einer Vernehmung“ so transparent wie möglich dar, um die Handlungssicherheit von Polizeibeamten bei Vernehmungen zu erhöhen. Auch tritt der Polizeibeamte in seiner Funktion als Zeuge vor Gericht auf. Um dort fachkundig und professionell zu erscheinen, müssen die Grundzüge und das Verfahren zur Glaubhaftigkeitseinschätzung erklärt werden können. Um den Einstieg in die Thematik zu liefern, wird die Vernehmung zu Beginn definiert. Im weiteren Verlauf findet die Abgrenzung der Glaubwürdigkeit von der Glaubhaftigkeit statt, um herauszukristallisieren, worauf sich Letzteres bezieht. Der Vernehmende muss sich immer die Frage stellen: Basiert die Aussage auf ein erlebtes Ereignis? Dazu erörtert der Autor im Kapitel 3 die Wahrnehmung und die Wiedergabe. Die Hausarbeit wird von der Leitfrage begleitet: Kann anhand von Glaubhaftigkeitsmerkmalen sicher gesagt werden, dass eine Person die Wahrheit sagt, sich irrt oder lügt? Um diese Frage hinreichend beantworten zu können, werden die Glaubhaftigkeitsmerkmale in Kapitel 4 anschaulich dargestellt. Da die Anzahl an Merkmalen den Rahmen der Arbeit sprengen würde, beschränkt sich der Autor im Folgenden auf drei Merkmale. Der Umfang der Hausarbeit bezieht sich auf die Vernehmung von Zeugenaussagen. Die Arbeit basiert auf einer Literaturrecherche im deutschsprachigen Raum. Ferner wurde das Internet als Quelle hinzugefügt.



## 2 Definitionen

### 2.1 Vernehmung

Allgemein gesehen handelt es sich bei der Vernehmung um die Befragung einer Person, mit dem Ziel, Informationen zu einem Sachverhalt zu erhalten. Diese Umschreibung allein reicht jedoch nicht aus. Um Missverständnisse zu vermeiden und eine klare Abgrenzung zu schaffen, hat der Bundesgerichtshof folgende Definition festgelegt: „Zum Begriff der Vernehmung im Sinne der Strafprozessordnung gehört, dass der Vernehmende der Auskunftsperson (also dem Beschuldigten, dem Zeugen oder dem Sachverständigen) in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihr Auskunft (eine Aussage) verlangt.“<sup>1</sup> Aus der Definition ergeben sich drei Merkmale, die zwingend für eine Vernehmung vorliegen müssen. Erstes Merkmal ist der Status der amtlichen Funktion des Vernehmenden. Demnach muss dieser ein Amt im öffentlichen Dienst bekleiden, wie bspw. ein Polizeibeamter oder der Richter selbst.<sup>2</sup> Ein weiteres Merkmal ist die Erkennbarkeit seiner amtlichen Funktion. Diesbezüglich ist der zu vernehmende Person vor der Vernehmung offenkundig die amtliche Eigenschaft darzulegen. Letztes Kriterium ist das Verlangen einer Aussage gegenüber der Auskunftsperson. Fragt der Amtsträger gezielt nach und es entstehen dadurch Aussagen, so handelt es sich um eine Vernehmung. Sie wird hingegen negiert, wenn die Auskunftsperson bspw. eine Spontanäußerung<sup>3</sup> macht. Da die Vernehmung „ein rechtlich geregeltes, unter Beachtung kriminalistischer Gesichtspunkte, psychologischer Anforderungen und taktischer Regeln geführtes Gespräch [ist], dessen Verlauf an gesetzliche Vorschriften gebunden ist“<sup>4</sup>, muss strikt zwischen der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vernehmung unterschieden werden, da jede Vernehmungsart an andere gesetzliche Normen gebunden ist. Das Hauptziel einer jeden Vernehmung ist es, die Straftat oder den Sachverhalt aufzudecken. Mit ihr sollen Widersprüche und Zusammenhänge aufgeklärt werden. Daher müssen umfassende Informationen gesammelt und Aussagen so gesichert werden, dass sie im Strafverfahren verwertet werden können. Der Vorteil gegenüber dem Sachbeweis ist, dass anhand einer Aussage auch der Anlass und die Motivlage in den Vordergrund rücken. Relevant ist dies für den Richter bei der Strafzumessung. Der Nachteil ist, dass der Personalbeweis keine Objektivität liefert. So muss zunächst geprüft werden, ob die Aussage durch eine

---

<sup>1</sup> BGH, Urteil v. 13.05.1996 – Gsst 1/96.

<sup>2</sup> keine Amtsträger sind insb. Angestellte einer Sicherheitsfirma oder Rechtsanwälte.

<sup>3</sup> Spontanäußerungen liegen vor, wenn die Auskunftsperson von sich aus Aussagen tätigt, ohne dass eine Belehrung oder Frage des Vernehmenden stattgefunden hat.

<sup>4</sup> Ackermann et al. 2007. S.522.



Lüge oder durch einen Irrtum verfälscht wurde. Nicht nur aus rechtlicher Sicht, sondern auch für die Einschätzung der Glaubhaftigkeit einer Aussage ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung handelt. Die Beschuldigtenvernehmung ist darauf ausgerichtet, dass die Geständnisbereitschaft der zu vernehmenden Person erhöht wird. Dementsprechend steht die Aussageperson im Mittelpunkt des Geschehens und gewissermaßen unter Druck. Die Zeugenvernehmung hingegen verfolgt das Ziel, umfassende Informationen zu einem Sachverhalt zu gewinnen. Dabei soll sich der Zeuge so gut wie möglich an den Sachverhalt erinnern und seine Wahrnehmungen schildern. Dadurch, dass das Strafverfahren aber nicht gegen ihn selbst gerichtet ist, ist der Zeuge im Gegensatz zum Beschuldigten nicht solch einem Druck ausgesetzt. Das Verhalten und Empfinden des Zeugen ist demnach ein ganz anderes und somit ist die Einschätzung der Glaubhaftigkeit auch eine ganz andere. Wie bereits Eingangs erläutert, bezieht sich der weitere Verlauf auf die Zeugenvernehmung.<sup>5</sup>

## **2.2 Glaubwürdigkeit - Glaubhaftigkeit**

In einem Verfahren muss der Richter die Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit eines Zeugen beurteilen. Dem Richter fehlt es dabei oftmals an einer psychologischen Ausbildung. Daher gilt für den Richter gem. §261 StPO die freie Beweiswürdigung. Somit kann er zur Beurteilung der Aussage einen Sachverständigen hinzuziehen. Doch wo liegt nun der Unterschied zwischen der Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit? Die Glaubhaftigkeit bezieht sich auf die einzelne Aussage. „Der Zeuge selbst ist aber als Person glaubwürdig oder unglaubwürdig.“<sup>6</sup> Demnach erscheint jemand, der zuvor oftmals gelogen hat, als unglaubwürdig. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass die unglaubwürdige Person in einem Einzelfall nicht mehr die Wahrheit sagen kann. So kann auch die Aussage einer unglaubwürdigen Person für die Aufklärung einer Tat von Bedeutung sein. Beginnt der Sachverständige mit der Einschätzung einer Aussage (Glaubhaftigkeitsbeurteilung), muss dieser wissen, „daß schon vor dieser Phase die Sachverhaltswahrnehmungen verzerrt sein können.“<sup>7</sup>

## **3 Wahrnehmung und Wiedergabe**

„Als Einflussfaktoren, die sich auf die Genauigkeit einer Aussage auswirken können, werden Einflüsse in der Wahrnehmungssituation [...] und Einflüsse in der

---

<sup>5</sup> Ackermann et al. 2007. S. 522-523.

<sup>6</sup> Jahn. 2001. S. 7.

<sup>7</sup> Jahn. 2001. S. 8.



Reproduktionssituation unterschieden.“<sup>8</sup> Somit ist die Verzerrung eines Sachverhalts von der Wahrnehmung und der Wiedergabe abhängig. Eine große Rolle spielen dabei die biologischen und geistigen Voraussetzungen eines Menschen. Die Wahrheit liegt nur im Sachverhalt bei 100%. Im Durchschnitt werden 60% des Sachverhalts wahrgenommen, an 40% können die Menschen sich noch erinnern und „nur“ 30% werden im Ergebnis wiedergegeben.<sup>9</sup>

### 3.1 Wahrnehmung

Der Mensch nimmt mit seinen fünf Sinnesorganen die Umwelt wahr. Dadurch kann er sehen, hören, fühlen, riechen und schmecken. Der KHK und Diplom-Verwaltungswirt Klaus Habschick spricht noch von dem sogenannten „siebten Sinn“, der Intuition (auch Bauchgefühl genannt). Die Wahrnehmung eines Menschen ist insbesondere wegen bisher gemachter Erfahrungen und eigener Interessen individuell und verschieden.<sup>10</sup> Demnach nehmen mehrere Personen ein und denselben Sachverhalt unterschiedlich wahr, weil sie die Schwerpunkte an anderen Stellen setzen und sich für verschiedene Sachen interessieren.<sup>11</sup> Aus biologischer Sicht ist bei der Vernehmung auch zwischen der Wahrnehmung von Männern und Frauen zu unterscheiden. Die Wissenschaft hat nachgewiesen, „dass Frauen ein besser entwickeltes Wahrnehmungsvermögen haben.“<sup>12</sup> Demnach können Frauen unter anderem besser hören als Männer. Männer hingegen haben auf Grund ihres räumlichen Vorstellungsvermögens die Gabe, eher zu wissen, woher das Geräusch kommt.<sup>13</sup> Die unterschiedlichen Aspekte zwischen den Geschlechtern muss der Vernehmende berücksichtigen, da eine gleichgeschlechtliche Vernehmung Vorteile wie Einfühlungsvermögen, Verständnis oder auch das Nachvollziehen von Denkvorgängen mit sich führen kann. Ebenfalls beeinträchtigt wird die Wahrnehmung durch innere und äußere Bedingungen. Innere Bedingungen sind insbesondere die Befindlichkeit eines Menschen wie der Gesundheitszustand oder die Konzentration. Zu den Außenbedingungen gehören unter anderem Witterungsverhältnisse sowie akustische oder farbenreiche Signale, die einen Menschen ablenken können. Alle wahrgenommenen Eindrücke werden im Gehirn verarbeitet. Das Gehirn wertet die Wahrnehmungen so aus, dass es für den Menschen schlüssig erscheint. Darin liegt auch die Gefahr. Nach dem Kausalgesetz denkt der Mensch in

---

<sup>8</sup> Sassen. 2008. S. 23-24.

<sup>9</sup> Habschick. 2012. S. 353.

<sup>10</sup> Die Individualität wird in der kognitiven Psychologie vertreten. Die Vertreter des Behaviorismus sprechen von dem beobachteten Verhalten und blenden dabei die innerpsychischen Prozesse (Black-Box) aus.

<sup>11</sup> Beispiel: Frauen interessieren sich eher für die Farbe eines Autos, Männer hingegen für die Marke.

<sup>12</sup> Habschick. 2012. S. 354.

<sup>13</sup> Weitere Unterschiede zw. Männern und Frauen sind im Buch Habschick, 2012, S. 354-357 zu finden.



Schlussfolgerungen. Das beste Beispiel dafür ist der sogenannte Knallzeuge.

*A unterhält sich mit B. Hinter ihm fährt der Fahrer C auf den Pkw des D auf. A hört den Knall, dreht sich um und sieht, wie beide Pkws in einem Unfall verwickelt sind. Im Anschluss erzählt A den Beamten, dass C auf D aufgefahren ist. Gesehen hat A dies jedoch nicht.*

A hat nicht die Absicht, bei der Schilderung des Sachverhalts zu lügen. Die Situation, die A beim Umdrehen gesehen hat, lässt sein Gehirn nur schlussfolgern, dass C auf D aufgefahren sein muss.<sup>14</sup>

### **3.2 Wiedergabe**

Von der Wahrnehmung bis zur Wiedergabe ist die dazwischen liegende Zeit so kurz wie möglich zu halten. Grund dafür ist, dass die gemachten Wahrnehmungen in Form von Erinnerungen im Gehirn nicht auf ewig gespeichert werden. Die Interferenztheorie besagt, „dass das Wiederauffinden alter Gedächtnisinhalte durch das ständige Hinzukommen neuer Informationen immer schwieriger wird.“<sup>15</sup> Hinzu kommt, dass ältere Sinneseindrücke mit neueren Sinneseindrücken vermischt werden und somit das Wahrgenommene beeinflusst wird. Bei einer Vernehmung kann es ebenfalls zu einer erheblichen Beeinflussung kommen, wenn dem Zeugen während seiner Schilderung direkt zu Beginn Fragen gestellt werden. Dies birgt die Gefahr, dass die Fragen des Vernehmenden die Aussagen des Zeugen in eine bestimmte Richtung lenken (Suggestivfragen). Daher gilt gem. §69 I StPO der freie Bericht. Der Zeuge soll dabei frei den Sachverhalt zusammenhängend schildern, ohne unterbrochen zu werden. Psychologen haben herausgefunden, dass „der Anteil richtiger Informationen in einem frei geschilderten Bericht besonders hoch“<sup>16</sup> ist.

### **3.3 Wahrheit, Irrtum, Lüge**

Der größte Feind der Wahrheit ist nicht die Lüge, sondern der Irrtum. Um jedoch eine Aussage dahingehend beurteilen zu können, muss zunächst geklärt werden, wie die drei Begriffe auszulegen sind. Die Wahrheit liegt immer dann vor, wenn die Tatsachen eines Sachverhalts mit dem, was eine Person glaubt, übereinstimmt und sie anschließend über diese Übereinstimmung berichtet. Abweichend davon irrt sich eine Person, wenn sie das sagt, was sie subjektiv wahrgenommen hat, dies aber in der Realität so nicht geschehen ist. Gründe dafür können durch Wahrnehmungs- und Erinnerungsfehler entstanden sein. Oben wurden bereits die grundlegenden Gefahren der Irrtümer benannt, wie die

---

<sup>14</sup> Habschick. 2012. S. 354-358.

<sup>15</sup> Habschick. 2012. S. 361.

<sup>16</sup> Sassen. 2008. S. 17.



individuelle Wahrnehmung, das Denken in Schlussfolgerungen oder auch die Suggestivfragen und die damit verbundene lückenfüllende Erinnerung. Im Gegensatz dazu liegt eine Lüge vor, wenn ein Mensch einen Sachverhalt subjektiv wahrnimmt, aber absichtlich von etwas anderem erzählt, als das was er wahrgenommen hat. Der Mensch versucht dabei „beim Gegenüber einen falschen Eindruck hervorzurufen oder aufrechtzuerhalten.“<sup>17</sup> Die Glaubhaftigkeitsmerkmale beziehen sich genau auf diese Korrelation – die subjektive Wahrnehmung auf der einen Seite und die Aussage auf der anderen Seite. In Bezug auf Irrtümer haben die Glaubhaftigkeitsmerkmale weniger bis gar keine Aussagekraft. Untermauert wird dies durch den Konstruktivismus. Beim Konstruktivismus stehen sich die objektive Realität und die subjektive Wahrnehmung gegenüber. Da an der objektiven Realität nichts zu ändern ist (was passiert ist, ist passiert), kann und muss diese auch nicht durch Merkmale in Frage gestellt werden. Vielmehr beziehen die Merkmale sich dabei auf die subjektive Wahrnehmung des Menschen.<sup>18</sup> Hat eine Person einen Sachverhalt wegen eines Irrtums falsch wahrgenommen, ist er trotzdem der Überzeugung, dass der Sachverhalt wirklich so stattgefunden hat. Mit den Merkmalen wird es dann schwierig bis unmöglich sein, das Gegenteil zu beweisen.<sup>19</sup>

#### **4 Aussageeigenarten und Glaubhaftigkeitsmerkmale**

Glaubhaftigkeitsmerkmale sind nichts anderes als eine merkmalsorientierte Aussageanalyse. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil<sup>20</sup> festgelegt, dass die Aussage einer Person innerhalb einer Glaubhaftigkeitsbeurteilung so lange als unwahr betrachtet wird, bis mit verschiedenen Nachweisen das Gegenteil belegt werden kann. Dabei spricht man von der sogenannten Nullhypothese.<sup>21</sup> Das Gegenteil soll unter anderem mit den Glaubhaftigkeitsmerkmalen bewiesen werden. Dazu müssen zunächst die Aussageeigenarten von den Glaubhaftigkeitsmerkmalen unterschieden werden.

##### **4.1 Aussageeigenarten**

Zunächst sind alle Glaubhaftigkeitsmerkmale – auch die unten aufgeführten - Aussageeigenarten. Zu Beginn geben sie keinen Aufschluss über die Glaubhaftigkeit einer Aussage, wie etwa die eines Lügners, der ebenfalls viele Details in seine Schilderung einbauen kann. Erst durch eine Steigerung wird aus der Aussageeigenart

---

<sup>17</sup> Hermanutz & Litzcke. 2012. S. 22.

<sup>18</sup> Mair, D. (2005).

<sup>19</sup> Hermanutz & Litzcke. 2012. S. 19-23.

<sup>20</sup> BGH, Urteil v. 30.07.1999 – 1 StR 618/98.

<sup>21</sup> Westhoff & Kluck. 2008. S. 203.



ein Glaubhaftigkeitsmerkmal. Eine Steigerung kann durch verschiedene Gegebenheiten geschaffen werden. Stark abhängig ist sie dabei von dem Vernehmenden, aber auch von dem Zeugen selbst. So kann unter anderem durch die Art der Befragung eine Steigerung entstehen, wenn der Vernehmende Schwierigkeiten in die Befragung einbaut. Der Vernehmende kann sich bspw. den Sachverhalt rückwärts schildern lassen oder springt durch seine Befragung im Sachverhalt hin und her. Eine weitere Steigerungsform kann durch die „Ausprägung von Persönlichkeitseigenarten“<sup>22</sup> entstehen. Ist dem Vernehmenden bekannt, dass es der Aussageperson schwer fällt, im Normalfall offen seine Gefühle zu zeigen, diese Person aber in der Vernehmung in Tränen ausbricht und seine Fassung nicht mehr wahren kann, so kann ebenfalls von einer Steigerung ausgegangen werden.<sup>23</sup>

## 4.2 Glaubhaftigkeitsmerkmale

Im Nachfolgenden werden Glaubhaftigkeitsmerkmale aufgelistet, die transparent definiert werden können und bei denen es in Grenzfällen nicht diffizil ist, ob es sie gibt. Auch sind es Merkmale, die bereits in der Aussagepsychologie durch Realfälle bestätigt wurden. Arntzen hat nachgewiesen, dass „mindestens drei eindeutige, qualifizierte Glaubhaftigkeitsmerkmale als Merkmalkomplex gegeben sein müssen“,<sup>24</sup> damit die Aussage einer Person eingeschätzt werden kann. Es muss sich dabei nicht um die unten aufgeführten Glaubhaftigkeitsmerkmale handeln. Der Bundesgerichtshof bezieht sich in seinem Urteil<sup>25</sup> auf das Prinzip der Aggregation. Danach haben die einzelnen Merkmale für sich genommen eine geringe Gültigkeit. „Durch das Zusammenwirken der Indikatoren werden deren Fehleranteile insgesamt gesenkt.“<sup>26</sup> Auch ist in dem Urteil, gegensätzlich zu der Aussage von Arntzen, festgelegt, dass es keine Mindestanzahl an Merkmalen gibt, mit denen belegt werden kann, dass eine Person lügt oder nicht.

### 4.2.1 Detailreichtum

Beim Detailreichtum wird zwischen den quantitativen und den qualitativen Details unterschieden. Im Bereich des *quantitativen Detailreichtums* ist entscheidend, dass in einer Aussage viele einzelne Details enthalten sind, wie bspw. eine genaue Täterbeschreibung, Ortsangaben oder das Wiedergeben von Gesprächsdialogen. Dass die Anzahl an Details ausschlaggebend sein kann, wird damit „begründet, dass es für die meisten Zeugen unmöglich ist, eine Falschaussage mit zahlreichen Einzelheiten

---

<sup>22</sup> Arntzen. 2011. S. 20.

<sup>23</sup> Arntzen. 2011. S. 20-21.

<sup>24</sup> Arntzen. 2011. S. 22.

<sup>25</sup> BGH, Urteil v. 30.07.1999 – 1 StR 618/98.

<sup>26</sup> BGH, Urteil v. 30.07.1999 – 1 StR 618/98.



auszuschmücken.“<sup>27</sup> Fundiert wird die Aussage damit, dass Zeugen bereits bei einem beobachteten Sachverhalt Schwierigkeiten haben, sich viele Einzelheiten zu merken. Beinahe unmöglich wird es dann bei einer phantasievollen Erzählung. Die Grundlage für den quantitativen Detailreichtum ist gegeben, wenn zwischen dem beobachteten Sachverhalt und der Wiedergabe nicht viel Zeit vergangen ist, damit der Zeuge nicht die Möglichkeit hat, sich noch viele Details auszudenken. Bei den *qualitativen Details* kommt es wiederum nicht darauf an, ob der Zeuge längere Zeit hatte, um sich auf seine Aussage vorzubereiten. Grund dafür ist, dass auch in einer Falschaussage diese qualitative Detaillierung meist nicht vorzufinden ist. Die Qualität einer solchen Besonderheit kann unter anderem durch die Schilderung von eigenpsychischen Vorgängen gegeben sein, wie Ängste, Ekel, Freude oder Mitleid. Dabei ist von Bedeutung, dass nicht nur ein kurzer Moment beschrieben wird, sondern vielmehr eine fortlaufende Entwicklung der psychischen Vorgänge, denn auch ein Lügner kann in einem Nebensatz erwähnen, dass er in einem geschilderten Sachverhalt Angst hatte. Nicht jede Aussage eines Zeugen muss psychische Vorgänge enthalten, weil der Zeuge sich entweder in der geschilderten Situation nicht über seine Gefühle bewusst war oder weil der Zeuge sich schämt, über seine Gefühle zu reden.<sup>28</sup> Die Qualität der Details kann auch durch die Besonderheit der phänomengebundenen Schilderung entstehen. „Die Aussage beschränkt sich auf das rein äußere Phänomen des Beobachtungsgegenstands, das nicht in größere Zusammenhänge einsortiert werden kann.“<sup>29</sup> Danach berichtet der Zeuge über eine zeitliche Abfolge von Details, war sich aber zu dem Zeitpunkt der Beobachtung nicht über den Zusammenhang bewusst. Häufig tritt dieses Phänomen bei Kindern auf, die sexuell missbraucht wurden.<sup>30</sup> Dazu folgendes Beispiel:

*Ein Kind berichtet dem Vernehmenden, dass bei dem Opa „weißes Pippi“ aus dem Penis kommt, wenn die beiden alleine im Schlafzimmer sind.*

Das Kind erwähnt das Detail „weiße Pippi“, ohne dies in einen Zusammenhang einsortieren zu können, weil es noch zu jung ist und somit nicht über Geschlechtsverkehr aufgeklärt wurde. Demnach weiß das Kind auch nicht unbedingt, dass es sexuell missbraucht wurde.

---

<sup>27</sup> Arntzen. 2011. S. 25.

<sup>28</sup> Dies ist oftmals bei Zeugen der Fall, wenn diese gleichzeitig Opfer einer sexuellen Handlung sind.

<sup>29</sup> Arntzen. 2011. S. 29.

<sup>30</sup> Arntzen. 2011. S. 25-30.

#### **4.2.2 Ergänzzbarkeit der Zeugenaussage**

Unter Ergänzzbarkeit der Zeugenaussage versteht man Aussagen, die die bisher gemachte Aussage erweitern. Typische ergänzende Aussagen sind, dass Zeugen bei einer polizeilichen Vernehmung ausgesagt haben und diese innerhalb einer Gerichtsverhandlung nochmals wiederholt werden muss. Die Ergänzzung tritt in Form von Konkretisierungen bisher gemachter oder bisher noch gar nicht wiedergegebener Schilderungen auf. Sie entstehen, weil viele Details nicht als relevant betrachtet werden, oder weil für die Zeugen die erste Vernehmung so einzigartig ist, dass sie viele Details vor Aufregung aber auch wegen Hemmungen vergessen. Die Steigerung einer Ergänzzbarkeit ist gegeben, wenn die Aussageperson sie spontan vorgebracht hat, sich gerade auf diese Ergänzzbarkeit nicht vorbereiten konnte und sie in den Ablauf passt. Der Nachteil der Ergänzzbarkeit ist, dass der Zeuge genügend Zeit hat, sich auf die Ergänzzungen vorzubereiten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass gerade der falschaussagende Zeuge von Beginn an mit seiner Aussage überzeugen möchte. Daher wird er nicht die Absicht verfolgen, unvollständige Aussagen zu machen. Die Ergänzzbarkeit kann durch gezielte Befragungen entstehen. In diesen Situationen fällt es dem Zeugen einfacher, spontan auf die Frage zu antworten, der ein erlebtes Ereignis beobachtet hat. Der falschaussagende Zeuge versucht den Fragen auszuweichen, kann diese nicht beantworten oder muss lange überlegen, damit die Ergänzzung mit der bisher gemachten Falschaussage übereinstimmt.<sup>31</sup>

#### **4.2.3 Ungeordnete Erzählweise**

Bei der ungeordneten Erzählweise weist die Aussageperson eine sprunghafte, nicht chronologische Erzählung des Sachverhaltes auf. Durch gezielte Fragen des Vernehmenden und durch das Zusammensetzen der unstrukturierten Darstellungen muss jedoch „die Aussage ein in sich stimmiges Ganzes“<sup>32</sup> sein. Dies bedeutet, dass die Aussage frei von Unstimmigkeiten sein muss, auch wenn die einzelnen Abschnitte verstreut und unabhängig voneinander berichtet werden. Die ungeordnete Erzählweise entsteht meist dadurch, dass der Zeuge von einem komplexen Sachverhalt erzählt. Ein komplexer Sachverhalt ist auch die Voraussetzung für dieses Merkmal. „Je umfangreicher die gesamte Zeugenaussage ist, umso höher ist die Qualität dieser Aussageeigenart“<sup>33</sup> und wird dadurch ein Glaubhaftigkeitsmerkmal. Dabei werden Details zu Beginn erwähnt, obwohl sie im Geschehen erst später auftauchen, weil das

---

<sup>31</sup> Arntzen. 2011. S. 39-41.

<sup>32</sup> Hermanutz et al. 2011. S. 97.

<sup>33</sup> Arntzen. 2011. S.77.



Geschehen als solches vorausgesetzt wird. Der Vernehmende kennt das Geschehen jedoch nicht. Daher ist die Aussage für ihn zunächst nicht nachvollziehbar. Der falschaussagende Zeuge möchte, wie auch bei der Ergänbarkeit der Zeugenaussage bereits erwähnt, von Beginn an den Vernehmenden von der Glaubhaftigkeit seiner Aussage überzeugen. Demnach wird er höchstens kleine bis gar keine sprunghaften Erzählungen einbauen, um nicht selbst durcheinander zu kommen. Vorzufinden ist die Inkohärenz meist bei ersten Vernehmungen. Bei späteren Vernehmungen hat der Zeuge sich durch die vorherigen Fragestellungen bereits auf eine Ordnung eingestellt.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Hermanutz et al. 2011. S. 97.



## 5 Fazit

Der Autor hat mit seiner Hausarbeit das Ziel verfolgt, zu hinterfragen, ob mit Glaubhaftigkeitsmerkmalen sicher gesagt werden kann, dass die zu vernehmende Person die Wahrheit sagt, sich irrt oder lügt.

Dazu musste zunächst einmal mit der Auflistung von der Wahrnehmung und der Wiedergabe ein grundlegendes Wissen vermittelt werden. Gerade durch diese Auflistung ist eindeutig geworden, dass Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Irrtümern so gut wie gar keine Wirkung haben, denn Irrtümer lassen eine Person denken, dass das Wahrgenommene beziehungsweise Wiedergegebene wirklich so geschehen ist, wohingegen Glaubhaftigkeitsmerkmale sich auf das beziehen, was eine Person bewusst falsch sagt. Die ausführliche Beschreibung der drei Glaubhaftigkeitsmerkmale zeigt, dass durchaus mit Hilfe dieser Merkmale ausgewertet werden kann, ob eine Person die Wahrheit sagt oder lügt. Dabei ist zu beachten, dass immer eine Steigerungsform vorliegen muss, damit aus der Aussageeigenart ein nachweisbares Glaubhaftigkeitsmerkmal werden kann. Der Autor stellt jedoch in Frage, dass allein die Glaubhaftigkeitsmerkmale dazu ausreichen, da verschiedene andere Faktoren bei der Aussage einer Person eine entscheidende Gewichtung haben. Daher ist in einer weiteren wissenschaftlichen Arbeit die Frage zu thematisieren: Haben Indikatoren wie die Aussageentstehung, die Aussagetüchtigkeit oder die Aussagemotivation ebenfalls wesentlichen Einfluss auf die Glaubhaftigkeit einer Aussage?



## I Abkürzungsverzeichnis

a. M.	am Main
Aufl.	Auflage
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
et al.	(lateinisch) und andere
evtl.	eventuell
gem.	gemäß
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
insb.	Insbesondere
HS	Hauptstudium
KHK	Kriminalhauptkommissar
NRW	Nordrhein-Westfalen
Pkw	Personenkraftwagen
Rhld.	Rheinland
S.	Seite
StPO	Strafprozessordnung
StR	Revisionsachen beim Bundesgerichtshof
v.	vom
www.	world wide web
zw.	zwischen
&	und
I	Absatz 1



## II Literaturverzeichnis

- Ackermann, R., Clages, H. & Roll, H. (2007).** Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung. 3. Aufl. Stuttgart: Boorberg.
- Arntzen, F. (2011).** Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale. 5. Aufl. München: Beck.
- Bundesgerichtshof.** Urteil v. 13.05.1996 – Gsst 1/96.
- Bundesgerichtshof.** Urteil v. 30.07.1999 – 1 StR 618/98.
- Habschick, K. (2012).** Erfolgreich vernehmen. Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis. 3. Aufl. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Hermanutz, M. & Litzcke, S. (2012).** Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit - Irrtum - Lüge. 3. Aufl. Stuttgart: Boorberg.
- Hermanutz, M., Litzcke, S. & Kroll, O. (2011).** Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden. 3. Aufl. Stuttgart: Boorberg.
- Jahn, M. (2001).** Grundlagen der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsbeurteilung im Strafverfahren. Frankfurt a. M.: Jura.
- Mair, D. (2005).** Konstruktivismus. <http://www.uni-due.de/edit/lp/kognitiv/konstruktivismus.htm>. (16.11.2013).
- Sassen, K. (2008).** Durchführung und Protokollierung von Zeugenvernehmungen aus Sicht der Wahrnehmungspsychologie. Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Wahrnehmung. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Weihmann, R. & Schuch, C. P. (2011).** Kriminalistik. Für Studium, Praxis, Führung. 12. Aufl. Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2008).** Psychologische Gutachten. Schreiben und beurteilen. 5. Aufl. Heidelberg: Springer Medizin.

# BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei [www.GRIN.com](http://www.GRIN.com) hochladen  
und kostenlos publizieren

